

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 640 und 641
Urteil Nr. 56/94 vom 6. Juli 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung der Artikel 377 bis 378 und der Artikel 391 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Ralston Energy Systems Benelux AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit zwei Klageschriften, die mit am 19. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen dem Hof zugesandt wurden und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, beantragen

- die Aktiengesellschaft Ralston Energy Systems Benelux, mit Gesellschaftssitz in Wavre, avenue Lavoisier 14, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 522.493,
- die Gesellschaft niederländischen Rechts Varta b.v., mit belgischem Gesellschaftssitz in Brüssel, rue du Paruck 35, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 468.610,
- die Aktiengesellschaft Philips Lighting, mit Gesellschaftssitz in Anderlecht, rue des deux Gares 80, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 437.568,
- die Aktiengesellschaft Duracell Batteries, mit Gesellschaftssitz in Aarschot, Nijverheidslaan 7, eingetragen ins Handelsregister zu Löwen unter der Nummer 43.168,
- die Aktiengesellschaft Duracell Belgium, mit Gesellschaftssitz in Aarschot, Nijverheidslaan 7, eingetragen ins Handelsregister zu Löwen unter der Nummer 72.430,
- die Aktiengesellschaft Duracell Benelux, mit Gesellschaftssitz in Zaventem, Ikaroslaan 31, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 454.278,
- die Aktiengesellschaft Philips Matsushita Batteries Corporation, mit Gesellschaftssitz in Tessenderlo, Havenlaan 6, eingetragen ins Handelsregister zu Hasselt unter der Nummer 42.318,
- die Aktiengesellschaft Panasonic Battery Sales Europe, mit Gesellschaftssitz in Groot-Bijgaarden, Stationsstraat 26, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 387.314,
- die Aktiengesellschaft Kodak, mit Gesellschaftssitz in Vilvorde (Koningslo), Steenstraat 20, eingetragen ins Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 88.399,
- die Aktiengesellschaft Ar-Belux, mit Gesellschaftssitz in Antwerpen (Berchem), Marsstraat 58, eingetragen ins Handelsregister zu Antwerpen unter der Nummer 238.878, und
- die Aktiengesellschaft Dry Battery Sales, mit Gesellschaftssitz in Kruibeke, Hogenakkerhoekstraat 12, eingetragen ins Handelsregister zu Antwerpen unter der Nummer 249.699,

die in der Kanzlei von RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, in Saint-Gilles, rue Henri Wafelaerts 41-51, Domizil erwählt haben,

hauptsächlich die einstweilige Aufhebung der Artikel 377 und 378, die Kapitel IV von Buch III bilden, sowie der Artikel 391 bis 401, die Kapitel IX von Buch III bilden, des ordentlichen

Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, 2. Ausgabe) und ersuchen subsidiär, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in der Klageschrift angeführten präjudiziellen Fragen zu stellen.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 640 und 641 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in jeder Rechtssache die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Durch Anordnung vom 9. Februar 1994 hat der Hof die Sitzung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 8. März 1994 anberaumt.

Die Nichtigkeitsklagen, die Klagen auf einstweilige Aufhebung, die Verbindungsanordnung und die Terminfestsetzungsanordnung wurden den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 10. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 11., 14., 15. und 16. Februar 1994 den Adressaten zugestellt wurden.

Die klagenden Parteien haben mit am 7. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief ein Gesuch auf Ablehnung des Richters E. Cerexhe eingereicht.

Auf der Sitzung vom 8. März 1994 wurde nur dieses Gesuch überprüft.

Durch Urteil vom 10. Mai 1994 hat der Hof das Gesuch auf Ablehnung zurückgewiesen und den Verhandlungstermin bezüglich der Klagen auf einstweilige Aufhebung auf den 19. Mai 1994 anberaumt.

Das Urteil wurde mit am 11. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 13. und 16. Mai 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Durch Anordnung vom 18. Mai 1994 hat der Hof auf Antrag der klagenden Parteien die Sitzung auf den 16. Juni 1994 vertagt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 20. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 24. Mai 1994 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung am 16. Juni 1994

- erschienen

. RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, *loco* RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin I. Cooreman *loco* RA B. Asscherickx, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- erklärte RÄin N. Cahen, daß die klagenden Parteien ihre Klagen auf einstweilige Aufhebung zurücknehmen, da das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen durch das Gesetz vom 3. Juni 1994 ausgesetzt wird, und reicht"e eine Rücknahmeerklärung ein,

- erklärte RÄin I. Cooreman, daß der Ministerrat sich nach dem Ermessen des Hofes richtet,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Auf der Sitzung vom 16. Juni 1994 haben die klagenden Parteien den Hof ersucht, die Rücknahme ihrer Klagen auf einstweilige Aufhebung zu bewilligen.

Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erwähnt unter den klagenden Parteien, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° bezieht.

Da das Recht, die Klage zurückzunehmen, jedoch eng mit dem Recht, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, verbunden ist, gilt Artikel 98 des Sondergesetzes sinngemäß für die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° bezieht.

Zudem ist eine klagende Partei berechtigt, nur die Klage auf einstweilige Aufhebung, die ihrer Nichtigkeitsklage aufgrund von Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beigefügt ist, zurückzunehmen.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Rücknahme der Klagen auf einstweilige Aufhebung zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Rücknahme der Klagen auf einstweilige Aufhebung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalm

(gez.) M. Melchior